pflicht umfaßt die Verpflichtung, aktiven W., Reservistenw. bzw. einen Dienst zu leisten, der der Ableistung des W. entspricht, soweit dazu die Tauglichkeit vorhanden ist. Darüber hinaus gehört zur Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht, sich zur Erfassung, / Musterung, Einberufungsüberprüfung oder Feststellung der Diensttauglichkeit zu melden, Auflagen nachzukommen, die der Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit bzw. der Vorbereitung auf den W. oder der / Einberufung zum W. dienen, Veränderungen zur Person mitzuteilen sowie zur Ergänzung der Wehrdokumentation bzw. zur Klärung von Problemen, die den W. betreffen, auf Anordnung des Wehrkreiskommandos persönlich zu erscheinen (§3 Wehrdienstgesetz). Der aktive W. wird als Grundw., als Dienst auf Zeit oder als Dienst in militärischen Berufen geleistet (§ 18 Wehrdienstgesetz). Zum Grundw. können die Wehrpflichtigen vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, einberufen werden. Die Dauer des Grundw. beträgt 18 Monate (§29 Abs. 1, §30 Abs. 1 Wehrdienstgesetz). Den Grundw. haben alle wehrdiensttauglichen männlichen Bürger der DDR im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht zu leisten. Aktiver W. auf Zeit und in militärischen Berufen ist freiwilliger W., zu dem sich sowohl männliche wie auch weibliche wehrdiensttaugliche Bürger der DDR verpflichten können (§4 Wehrdienstgesetz). Die Dauer des W. auf Zeit beträgt mindestens 3 Jahre, bei Unteroffizieren auf Zeit auf Schiffen und Booten der Volksmarine und bei Offizieren auf Zeit 4 Jahre. Mit ihrer Entscheidung, freiwillig länger als 18 Monate aktiven W. zu leisten, beweisen die betreffenden Wehrpflichtigen einen hohen Stand sozialistischen Bewußtseins. Der Dienst in militärischen Berufen kommt dem festen Willen einer großen Anzahl von Bürgern entgegen, die - auf der Grundlage gewonnener Einsichten und Überzeugungen sowie in Wahrnehmung ihres staatsbürgerlichen Rechts beim Dienst mit der Waffe freiwillig entscheidend mehr tun wollen bzw. ihr Leben in den Dienst der Landesverteidigung stellen möchten. Die Dienstzeit in militärischen Berufen beträgt mindestens 10 Jahre für Berufsunteroffiziere, mindestens 15 Jahre für Fähnriche und mindestens 25 Jahre für Berufsoffiziere. Die Regelungen über die Dienstlaufbahn in den Dienstverhältnissen des aktiven W. sind in der Dienstlaufbahnordnung - NVA vom 25. März 1982 (GBl. 11982 Nr. 12 S. 237) enthalten.

Reservistenw. wird zur Gewährleistung einer ständig hohen Kampfkraft und Gefechts- bzw. Mobilmachungsbereitschaft der NVA als *Reservistenausbildung* (für Wehrpflichtige, die noch keinen W. oder weniger als 4 Wochen aktiven W. geleistet haben), *Reservistenqualifizierung* (bis zu 3 Monaten im Jahr) oder *Reservistenübung* (kurzfristige Einberufungen) geleistet (§§34-36 Wehrdienstgesetz). Wehrpflichtige bilden in der Zeit, in der sie keinen aktiven W. oder Reservistenw. bzw. keinen solchen Dienst leisten, der der Ableistung des W. entspricht, als Reservisten die Reserve der NVA. Sie sind ungediente Reservisten, wenn sie noch keinen W. oder weniger

als 4 Wochen aktiven W. bzw. Reservistenw. geleistet haben, und gediente Reservisten, wenn sie mindestens 4 Wochen aktiven W. bzw. Reservistenw. geleistet haben. Die Reservisten haben den gesellschaftlichen Auftrag, ihre persönliche Kampfbereitschaft zu erhalten und Maßnahmen zur Festigung der Landesverteidigung und allseitigen Stärkung des sozialistischen Vaterlandes sowie zum Schutz der sozialistischen Errungenschaften verantwortungsvoll und aktiv zu unterstützen. Pflichten und Rechte der Reservisten der NVA ergeben sich im einzelnen aus § 38 Wehrdienstgesetz, aus der Reservistenordnung und der dazu erlassenen 1. DB, beide vom 25. März 1985 (GBl. 11985 Nr. 12S. 246und248). Für Bürger, die aktiven W. oder einen Dienst geleistet haben, der der Ableistung des W. entspricht, bestehen besondere rechtliche Regelungen zur / Förderung ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe.

Weisung -1. Entscheidung (Willensäußerung) eines Staatsorgans oder Staatsfunktionärs im Rahmen seiner / Kompetenz, mit der unterstellten Organen, Einrichtungen, Betrieben oder Mitarbeitern ein bestimmtes Verhalten erlaubt oder vorgeschrieben wird. Die W. erlangt kraft des Unterstellungsverhältnisses rechtlich verbindliche Wirkung. Beispielsweise ist der Minister weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeitern des Ministeriums sowie gegenüber den Leitern der unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Grundsätzlich ist jedes Staatsorgan bzw. jeder Staatsfunktionär gegenüber unterstellten Institutionen bzw. Mitarbeitern weisungsbefugt, auch wenn es nicht ausdrücklich geregelt ist. W. müssen den ? Rechtsvorschriften entsprechen. Die Bezeichnung der W. ist unterschiedlich; von kollektiven Staatsorganen werden W. regelmäßig in Form von / Beschlüssen erlassen. W. ergehen als normative und individuelle W. Normative W. bilden neben den Rechtsvorschriften eine Form der / Normativakte. Individuelle W. gehören neben den / Einzelentscheidungen (Verfügungen) zu den / Individualakten. Die Leiter bzw. Mitarbeiter sind verpflichtet, ihnen erteilte W. gewissenhaft und termingemäß durchzuführen. Sie haben das Recht und die Pflicht, gegen W., die den Rechtsvorschriften widersprechen oder deren Durchführung Rechtsverletzungen zur Folge haben würde, unverzüglich Einspruch beim zuständigen Leiter zu erheben. W., die gegen Strafgesetze verstoßen, dürfen nicht durchgeführt werden; dem übergeordneten Leiter ist Mitteilung zu machen (§ 6 VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19.2.1969, GBl. II1969 Nr. 26 S. 163). 2. Entscheidung (Willensäußerung) des Leiters eines Kombinats, Betriebes oder leitenden Mitarbeiters, mit der unterstellten Leitern oder Mitarbeitern ein bestimmtes Verhalten erlaubt oder vorgeschrieben wird (§ 25 Abs. 1 Kombinats-VO; §§ 82ff. AGB) Die W. erlangt kraft des / Arbeitsrechtsverhältnisses rechtlich verbindliche Wirkung. Diese Regelung gilt